

Amt der niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
Dipl.Ing. Thomas Gerersdorfer
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

ic consulenten Ziviltechniker GesmbH
Schönbrunner Straße 297
1120 Wien, Österreich
T +43 1 521 69-0, F +43 1 521 69-180
office@ic-group.org, www.ic-group.org

EN ISO 9001

Wien, am 23. August 2016
MW/MW

RU4-U-798/027 - 2016

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., Antrag zur Genehmigung der Errichtung und Betriebes des „Windparks Palterndorf-Dobermannsdorf-Neusiedl/Zaya Süd“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000,UVP-G 2000 – Änderung der Nennleistung
Stellungnahme Bautechnik

1. Allgemeines

Mit Schreiben der Abteilung Umweltrecht (RU4) vom 04. Juli 2016 wurde Ing. Wilhelm Mayrhofer, bestellt zum Sachverständigen für Bautechnik, um Erstellung einer Stellungnahme für folgende Fragestellung bis spätestens 29. Juli 2016 ersucht.

- Ändert sich durch die Erhöhung der Nennleistung der WKW von 3,3 auf 3,45 MW die fachliche Ausführung ihres Gutachtens bzw. ihre fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Einwendungen?

Mit Schreiben der Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4) vom 07. Juli 2016 an Ing. Wilhelm Mayrhofer wurden folgende eingereichte Unterlagen bezüglich des oben angeführten Projektes übermittelt:
Änderungsantrag, Stellungnahme Vestas (Ordner Nr. 5 – Projektänderung).

2. Befund

Beschreibung des Vorhabensmodifikation

Die Konsenswerber evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. plant die Errichtung und den Betrieb des Windparks Palterndorf-Dobermannsdorf-Neusiedl/Zaya Süd. Der geplante Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf-Neusiedl/Zaya Süd umfasst 13 Windenergieanlagen (WEAs) mit einer Nennleistung von je 3,3 MW. Anstatt der 13 WEAs mit 3,3 MW werden nunmehr 10 WEA mit jeweils 3,45 MW Engpassleistung errichtet. Dies hat zur Folge, dass nunmehr eine Gesamtengpassleistung von 34,5 MW errichtet werden soll.

3. Stellungnahme

Zu den Fragen der Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4) wird wie folgt Stellung genommen:

Durch die Erhöhung der Nennleistung der WKA von 3,3 auf 3,45MW ändert sich die fachliche Ausführung des bautechnischen Gutachtens vom 26. August 2015 **nicht**. Eine Abänderung oder Überarbeitung des Gutachtens ist aus fachlicher Sicht nicht notwendig.

Die eingelangten Einwendungen erfordern keine fachliche Auseinandersetzung, da sie den Fachbereich Bautechnik nicht betreffen.



Ing. Wilhelm Mayrhofer
Allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

